

neuen Währungseinheit bis zum Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, wobei dieser Zeitraum 36 Monate nicht überschreiten darf;

b) Diese Sondermaßnahme findet auf alle Leistungsberechtigten Anwendung, die den Nachweis ihres Wohnsitzes in einem Land erbracht haben oder in Zukunft erbringen, das die unter Buchstabe a) genannten Kriterien erfüllt;

c) i) der nach Buchstabe a) i) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Währungseinheit den Bewegungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt;

ii) der nach Buchstabe a) ii) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H den Bewegungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt;

d) Der nach dieser Sondermaßnahme errechnete Betrag in Lokalwährung ist erst zahlbar ab dem ersten Tag des auf die Vorlage des Wohnsitznachweises folgenden Quartals beziehungsweise in Fällen, in denen der Wohnsitznachweis bereits früher erbracht wurde, ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Einführung der neuen Lokalwährungseinheit folgenden Quartals, jedoch rückwirkend erst ab 1. Januar 1996;

e) Falls die neue Lokalwährungseinheit im Verhältnis zu dem Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung hatte, gegenüber dem US-Dollar um mindestens 50 Prozent abwertet, können Leistungsberechtigte, auf die die Sondermaßnahme Anwendung findet, innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Sondermaßnahme, dem 1. Januar 1997, ihren Wohnsitznachweis zurückziehen und sich ihr Ruhegehalt danach nur zu dem in US-Dollar berechneten Betrag auszahlen lassen. Die Inanspruchnahme der ausschließlichen Dollar-Option würde ab dem ersten Quartal nach Eingang der Zurückziehung des Wohnsitznachweises beim Fondssekretariat in Kraft treten."

51/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991, insbesondere deren Ziffer 6, in der sie sich den Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung betreffend die Aufnahme Sambias, neben anderen Ländern, in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hat,

beschließt, als Ad-hoc-Regelung, daß Sambia in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. Januar 1997 in die in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegte Gruppe von Mitgliedstaaten aufgenommen wird und daß seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Tschechischen Republik für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *begrüßt* die Bereitschaft der Tschechischen Republik, ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet zu werden;

2. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle;

3. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von

Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991, 48/223 A und 49/19 B und in ihren Beschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 und 50/471 A gebilligt hat;

4. *erinnert daran*, daß die Tschechische Republik im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 48/223 A für das Jahr ihrer Aufnahme für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel ihres Beitragssatzes entrichten wird; im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenseinsätzen wird ihr Beitrag im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet;

5. *beschließt*, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 48/223 A die Beiträge der Tschechischen Republik zu Friedenssicherungseinsätzen für das Jahr 1993 den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden, die den in Ziffer 3 b), c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, und daß die Berechnung der jeweiligen Anteile für 1993 auf derselben Grundlage erfolgt wie in Ziffer 6 beschrieben;

6. *beschließt außerdem*, daß die Beiträge der Tschechischen Republik für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Tschechische Republik einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der Tschechischen Republik zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember

1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Slowakei für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Slowakei für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991, 48/223 A und 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihren Beschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 und 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat;

2. *erinnert daran*, daß die Slowakei im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 48/223 A für das Jahr ihrer Aufnahme für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel ihres Beitragssatzes entrichten wird; im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenseinsätzen wird ihr Beitrag im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet;

3. *beschließt*, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 48/223 A die Beiträge der Slowakei zu Friedenssicherungseinsätzen für das Jahr 1993 den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden, die den in Ziffer 3 b), c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, und daß die Berechnung der jeweiligen Anteile für 1993 auf derselben Grundlage erfolgt wie in Ziffer 4 beschrieben;

4. *beschließt außerdem*, daß die Beiträge der Slowakei für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Slowakei einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und in späteren Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 4 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der

Slowakei zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

D

Die Generalversammlung,

beschließt, die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" auf ihrer wiederaufgenommen einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/219. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 45/253 vom 21. Dezember 1990, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und Abschnitt I.B ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993 sowie ihren Beschluß 50/452 vom 22. Dezember 1995,

nach Prüfung des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵¹,

nach Behandlung der Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung zu dem Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001,

sowie nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechsendreißigste Tagung⁵²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995⁵³ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die verstärkte Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzipierung und -durchführung und in den programmatischen Handlungsrichtlinien⁵⁴,

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

1. *verabschiedet* den Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵⁵ gemeinsam mit den einschlägigen

Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁶ sowie den zusätzlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in der Anlage zu dieser Resolution, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung;

2. *bekräftigt*, daß der mittelfristige Plan in der verabschiedeten Fassung die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung der zweijährigen Programmhaushaltspläne dient;

3. *betont*, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß der mittelfristige Plan alle auftragungsgemäßen Programme und Tätigkeiten enthält, und beschließt, in die genehmigte Fassung des Plans Bezugnahmen auf die Mandate der beschlußfassenden Organe aufzunehmen, die für die auszuführenden Tätigkeiten maßgeblich sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁷ vorzuschlagen und diese Änderungen dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung vorzulegen;

5. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

6. *betont*, wie wichtig der Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten ist;

7. *betont außerdem* den wichtigen Beitrag der sektoralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, bei der Prüfung und Verbesserung der Qualität des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen;

8. *bedauert*, daß einige Programme des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich Ad-hoc-Maßnahmen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten mit dem Ziel, die Hauptausschüsse der Generalversammlung sowie die sektoralen, die Fach- und die regionalen Organe in die Lage zu versetzen, die sie betreffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Revisionen wirksam zu prüfen, damit ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß sowie den Fünften Ausschuß erleichtert wird;

⁵¹ A/51/6 (Perspektive), A/51/6 (Mitteilung) und A/51/6 (Programme 1-25).

⁵² A/51/16 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 16*.

⁵³ A/51/128 und Add.1.

⁵⁴ A/51/88, Anhang.

⁵⁵ A/51/6 (Programme 1-25), siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

⁵⁶ Siehe A/51/16 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 16*.

⁵⁷ ST/SGB/PPBME Rules/1(1987).